

**Synopse der Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung)**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Alte Fassung</b>	<b>Kommentierung der Änderungen</b> Anpassung /Aktualisierung
<p>Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 17. Mai 2013</p> <p>Stadtratsbeschluss: 02.05.2013 Bekanntmachung: 10.06.2013 (MüABI. S. 238)</p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:</p>	<p>Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 17. Mai 2013</p> <p>Stadtratsbeschluss: 02.05.2013 Bekanntmachung: 10.06.2013 (MüABI. S. 238)</p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:</p>	
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>	

<p>Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, anderen Wahlen wie der Wahl zum Ausländerbeirat oder der Wahl zur Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend festgesetzten Entschädigungszahlungen. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss sowie als Mitglied eines eingesetzten Wahlvorstandes. Außerdem werden Hilfstätigkeiten als Wahlbotin oder Wahlbote, Hilfstätigkeiten bei der Ergebnisermittlung und sonstige notwendige Tätigkeiten wie die Betreuung von Wahllokalen in Schulen umfasst. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung</p>	<p>Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, anderen Wahlen wie der Wahl zum <b>Migrations</b>beirat oder der Wahl zur Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend festgesetzten Entschädigungszahlungen. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss sowie als Mitglied eines eingesetzten Wahlvorstandes. Außerdem werden Hilfstätigkeiten als Wahlbotin oder Wahlbote, Hilfstätigkeiten bei der Ergebnisermittlung und sonstige notwendige Tätigkeiten wie die Betreuung von Wahllokalen in Schulen umfasst. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung</p>	<p>Berichtigung</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).</li> <li>2. Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,-- Euro,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 2</b></p> <p>Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).</li> <li>2. Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,-- Euro,</li> </ol> </li> </ol>	

<p>b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2 a) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von 90,-- Euro. 3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlausschüsse gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2 a) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von 90,-- Euro. 3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlausschüsse gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.</p>	
	<p><b>§ 3</b> Wahlvorstandsmitgliedern, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber für den in der Landeshauptstadt München geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in der Anlage genannten Entschädigung einen Betrag von 50,00 Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Landeshauptstadt München beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.</p>	<p>Neu aufgenommen, zusätzliche Entschädigung, wenn kein Tag Dienstbefreiung gewährt wird</p>

<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindegürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden in München, Bürgerentscheiden und Ausländerbeiratswahlen in München (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 07.08.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2000, außer Kraft.</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><del>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindegürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden in München, Bürgerentscheiden und Ausländerbeiratswahlen in München (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 07.08.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2000, außer Kraft.</del></p>	<p>Neue Nummer Anpassungen</p>
<p><b>Anlage</b></p> <p><b>1. Wahlausschuss</b></p> <p>Ehrenamtliche Mitglieder im Wahl- bzw. Abstimmungsausschuss erhalten je Sitzung *) 60,-- Euro</p> <p>*) mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid.</p>	<p><b>Anlage</b></p> <p><b>1. Ausschuss</b></p> <p>Ehrenamtliche Mitglieder im <del>Wahl- bzw. Abstimmungsausschuss</del> Ausschuss erhalten je Sitzung *) 60,-- Euro.</p> <p>*) Mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid. <del>Tagt der Ausschuss als gemeinamer Ausschuss verschiedener Wahlen, die an einem Tag stattfinden, so gilt der Sitzungstermin des gemeinsamen Ausschusses als eine Sitzung</del></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Sternzusatz zur Klarstellung um Satz 2 ergänzt</p>

<p><b>2. Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)</b></p> <p>a) Entschädigungssätze betragen für den Einsatz im Wahllokal während der Abstimmungszeit 20,-- Euro die Vorbereitungsarbeiten bei der Briefwahlauszählung 20,-- Euro</p> <p>Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die am Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird 15,-- Euro</p>	<p><b>2. Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, <del>Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)</del></b></p> <p>a) Entschädigungssätze betragen für den <b>Einsatz am Wahltag bis 18.00 Uhr im Wahllokal oder bei der Briefwahl je 30,-- Euro</b></p> <p>Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die am Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird 15,-- Euro</p>	<p>Anpassung</p> <p>Klarstellung und Erhöhung um 10,-- Euro</p>																																	
<p>b) Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung betragen bei</p> <table data-bbox="197 938 763 1315"> <tr><td>Europawahlen</td><td>15,-- Euro</td></tr> <tr><td>Bundestagswahlen</td><td>15,-- Euro</td></tr> <tr><td>Landtagswahlen</td><td>20,-- Euro</td></tr> <tr><td>Bezirkswahlen</td><td>20,-- Euro</td></tr> <tr><td>Volksentscheiden *)</td><td>15,-- Euro</td></tr> <tr><td>Stadtratswahlen</td><td>25,-- Euro</td></tr> <tr><td>Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen</td><td>15,-- Euro</td></tr> </table>	Europawahlen	15,-- Euro	Bundestagswahlen	15,-- Euro	Landtagswahlen	20,-- Euro	Bezirkswahlen	20,-- Euro	Volksentscheiden *)	15,-- Euro	Stadtratswahlen	25,-- Euro	Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen	15,-- Euro	<p>b) Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung betragen bei</p> <table data-bbox="846 938 1413 1315"> <tr><td>Europawahlen</td><td><b>20,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Bundestagswahlen</td><td><b>20,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Landtagswahlen</td><td><b>30,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Bezirkswahlen</td><td><b>30,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Volksentscheiden *)</td><td><b>20,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadtratswahlen</td><td><b>40,-- Euro</b></td></tr> <tr><td>Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen</td><td><b>20,-- Euro</b></td></tr> </table>	Europawahlen	<b>20,-- Euro</b>	Bundestagswahlen	<b>20,-- Euro</b>	Landtagswahlen	<b>30,-- Euro</b>	Bezirkswahlen	<b>30,-- Euro</b>	Volksentscheiden *)	<b>20,-- Euro</b>	Stadtratswahlen	<b>40,-- Euro</b>	Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen	<b>20,-- Euro</b>	<p>Anpassung Erhöhung um:</p> <table data-bbox="1473 938 1659 1315"> <tr><td>je 5,00 Euro</td></tr> <tr><td>je 10,00 Euro</td></tr> <tr><td>5,00 Euro</td></tr> <tr><td>15,00 Euro</td></tr> <tr><td>5,00 Euro</td></tr> </table>	je 5,00 Euro	je 10,00 Euro	5,00 Euro	15,00 Euro	5,00 Euro
Europawahlen	15,-- Euro																																		
Bundestagswahlen	15,-- Euro																																		
Landtagswahlen	20,-- Euro																																		
Bezirkswahlen	20,-- Euro																																		
Volksentscheiden *)	15,-- Euro																																		
Stadtratswahlen	25,-- Euro																																		
Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen	15,-- Euro																																		
Europawahlen	<b>20,-- Euro</b>																																		
Bundestagswahlen	<b>20,-- Euro</b>																																		
Landtagswahlen	<b>30,-- Euro</b>																																		
Bezirkswahlen	<b>30,-- Euro</b>																																		
Volksentscheiden *)	<b>20,-- Euro</b>																																		
Stadtratswahlen	<b>40,-- Euro</b>																																		
Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen	<b>20,-- Euro</b>																																		
je 5,00 Euro																																			
je 10,00 Euro																																			
5,00 Euro																																			
15,00 Euro																																			
5,00 Euro																																			

Bezirksausschusswahlen      20,-- Euro Bürgerentscheiden *)      15,-- Euro  Ausländerbeiratswahlen      20,-- Euro  den Wahlen zur Seniorenvertretung      20,-- Euro  *) mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid	Bezirksausschusswahlen      40,-- Euro Bürgerentscheiden *)      20,-- Euro  AusländerMigrationsbeirats- wahlen      40,-- Euro den Wahlen zur Seniorenvertretung      30,-- Euro  *) mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid	20,00 Euro 5,00 Euro  20,00 Euro 10,00 Euro
c) zusätzliche Entschädigungssätze erhalten Wahlvorstandsmitglieder für den Einsatz im Wahllokal während der Abstimmungszeit/die Vorbereitungsarbeiten bei der Briefwahlauszählung für eine Tätigkeit als  Vorsitzende/Vorsitzender      20,-- Euro als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender      10,-- Euro als Schriftführerin/Schriftführer      15,-- Euro als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer      5,-- Euro	c) zusätzliche Entschädigungssätze erhalten Wahlvorstandsmitglieder <del>für den Einsatz im          Wahllokal während der Abstimmungszeit/die          Vorbereitungsarbeiten bei der          Briefwahlauszählung</del> —für eine Tätigkeit als Vorsitzende/ Vorsitzender <b>im Wahllokal</b> <b>oder bei der Briefwahl von      30,-- Euro</b> als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender von      25,-- Euro  als Schriftführerin/Schriftführer      50,-- Euro als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer      40,-- Euro	Klarstellung  Klarstellung Erhöhung um: 10,-- Euro 15,-- Euro 35,-- Euro 35,-- Euro

	d) Die vorstehenden Entschädigungen werden auch für erforderliche Ersatzwahlvorstände am Wahltag gewährt.	Ergänzung
<b>3. Entschädigungssätze für sonstige notwendige Tätigkeiten</b> Bereitstellung und Betreuung der in Schulen untergebrachten Wahllokale durch die Schulhausoffiziantinnen/Schulhausoffizianten pro Wahllokal 20,-- Euro Rücklieferung der Wahlunterlagen an die Bezirksinspektion durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach Beendigung der Auszählung 10,-- Euro Wahlbotinnen/Wahlboten - für eine Wahlurne 25,-- Euro - für jede weitere Wahlurne 10,-- Euro		